

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Implementierung des modifizierten Explosionsschutzkonzeptes auf Binnenschiffen - Nachtrag

Vorgelegt von Deutschland

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Bei der Durchsicht der im November veröffentlichten Sitzungsdokumente, die den Explosionsschutz betreffen, wurde einige redaktionelle Mängel und inhaltliche Mängel der in den vorhergehenden Sitzungen beratenen Änderungsvorschläge festgestellt, die z.T. negative Auswirkungen auf das Schutzniveau haben können.
Zu ergreifende Maßnahme:	Überarbeitung einzelner Änderungsvorschläge.
Verbundene Dokumente:	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/11

I. Anträge und Begründung

1. Die Änderung zu Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung für „*Schutzhandschuhe*“ wie folgt ersetzen:

„1.2.1 Die Begriffsbestimmung für „*Schutzhandschuhe*“ erhält folgenden Wortlaut:

„*Schutzhandschuhe*: Handschuhe, die die Hände des Trägers bei Arbeiten in einem Gefahrenbereich schützen. Die Wahl der geeigneten Schutzhandschuhe muss entsprechend den auftretenden Gefahren erfolgen (siehe z. B. Europäische Normen EN 374-1:2003, EN 374-2:2015 oder EN 374-4:2014). Bei Gefahren durch elektrostatische Aufladung/Entladung müssen sie der Europäische Norm EN 16350:2015 entsprechen.““.

2. Die Änderung zu Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung für „**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**“ wie folgt ersetzen:

„1.2.1 Die Begriffsbestimmung für „**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**: Schuhe oder Stiefel, welche die Füße des Trägers bei Arbeiten in einem Gefahrenbereich schützen. Die Wahl der geeigneten Schutzschuhe oder Schutzstiefel muss entsprechend den auftretenden Gefahren, insbesondere auch durch elektrostatische Aufladung/Entladung, entsprechend den internationalen Normen ISO 20345:2012 oder ISO 20346:2014 erfolgen.““.

Begründung zu 1. und 2.

Redaktionelle Überarbeitung.

Die Vermeidung von Zündquellen durch elektrostatische Aufladung ist unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zum Explosionsschutz. Daher muss die Verwendung von ausreichend ableitfähigen Schutzhandschuhen, Schutzschuhen und Schutzstiefeln verpflichtend sein.

3. Absatz 1.6.7.2.1.1 ADN In der neuen Übergangsvorschrift zu 7.1.2.19.1 in der dritten Spalte im letzten Satz vor dem Wort „Abschnitten“ das Wort „folgenden“ einfügen.

Begründung:

Sprachliche/Grammatikalische Verbesserung. Siehe auch die englische Sprachfassung.

4. Absatz 1.6.7.2.1.2 In der neuen Übergangsvorschrift zu 9.3.1.8.3, 9.3.2.8.3, 9.3.3.8.3 „Überprüfung der Sauerstoffmessanlage“ in der ersten Spalte die Angabe „9.3.1.8.3, 9.3.2.8.3, 9.3.3.8.3“ ersetzen durch „8.1.6.3“.

Begründung:

Der Inhalt von 9.3.1.8.3, 9.3.2.8.3, 9.3.3.8.3 wurde nach 8.1.6.3 verschoben.

5. Absatz 1.6.7.2.2.2 Die neue Übergangsvorschrift für 9.3.2.22.4 d)/9.3.3.22.4 e) wie folgt ändern:

”

9.3.2.22.4 d) e) 9.3.3.22.4 e) d)	Explosionsgruppe/Untergruppe	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024
--	------------------------------	---

“.

Begründung:

Redaktioneller Fehler.

6. Absatz 1.6.7.2.2.2 Die neue Übergangsvorschrift für 7.2.4.25.5 streichen.

Begründung:

Der Änderungsbefehl zu 7.2.4.25.5 entfällt.

7. Im Änderungsbefehl zu Absatz 7.1.3.51.8 ADN folgenden Satz anfügen: „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“.

Begründung:

Die Verkehrssituation oder Havariefälle können das sofortige Anfahren einer solchen Lade- und Löschstelle erforderlichen machen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Explosionsschutz auf andere Art und Weise gewährleistet werden kann oder ob Erleichterungen vertretbar sind.

8. Im Änderungsbefehl zu Absatz 7.1.4.7.3 ADN folgenden Satz anfügen: „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“.

Begründung:

Die Verkehrssituation oder Havariefälle können das sofortige Anfahren einer solchen Lade- und Löschstelle erforderlichen machen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Explosionsschutz auf andere Art und Weise gewährleistet werden kann oder ob Erleichterungen vertretbar sind.

9. Die Änderung zu Unterabschnitt 7.1.4.75 „Gefahr der Funkenbildung“ wie folgt ersetzen:

„7.1.4.75 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.4.75 Gefahr der Funkenbildung

„Elektrisch leitende Verbindungen zwischen Schiff und Land müssen so beschaffen sein, dass sie keine Zündquelle darstellen. Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist in Zone 1 das Ablegen von Kleidung verboten.“.

Begründung:

Die Vermeidung von Zündquellen durch elektrostatische Aufladung ist unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zum Explosionsschutz. Das Ablegen von nicht ausreichend ableitfähiger Kleidung kann zu solch einer elektrostatischen Aufladung führen und muss daher in der Zone 1 verboten sein.

10. Die Einleitung des neuen Absatzes 7.2.3.51.6 ADN wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 7.2.3.51.4 und 7.2.3.51.5 gelten nicht in den Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung wenn [...]“.

Begründung:

In den anderen Änderungsbefehlen wird stets „Wohnungen“ in der Mehrzahl, nicht „Wohnung“ in der Einzahl verwendet.

11. Im Änderungsbefehl zu Absatz 7.2.4.7.1 ADN den folgenden Satz anfügen: „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“.

Begründung:

Die Verkehrssituation oder Havariefälle können das sofortige Anfahren einer solchen Lade- und Löschstelle erforderlichen machen. Die zuständige Behörde hat zu prüfen, ob der Explosionsschutz auf andere Art und Weise gewährleistet werden kann oder ob Erleichterungen vertretbar sind.

12. Folgenden neuen Änderungsvorschlag einfügen:

„7.2.4.75 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.4.75 Gefahr der Funkenbildung

Elektrisch leitende Verbindungen zwischen Schiff und Land müssen so beschaffen sein, dass sie keine Zündquelle darstellen. Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert wird, ist in Zone 1 das Ablegen von Kleidung verboten.“.

Begründung:

Die Vermeidung von Zündquellen durch elektrostatische Aufladung ist unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zum Explosionsschutz. Das Ablegen von nicht ausreichend ableitfähiger Kleidung kann zu solch einer elektrostatischen Aufladung führen und muss daher in der Zone 1 verboten sein.

13. In dem Vorschlag zu Abschnitt 8.3.5 ADN wird der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- wenn sich das Schiff nicht in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone aufhält und bei Tankschiffen eine Gasfreiheitsbescheinigung nach Absatz 7.2.3.7.6 für das Schiff oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, bzw. bei Trockengüterschiffen eine Gasfreiheitsbescheinigung für den geschützten Bereich oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.“.

Begründung:

Die bis zum ADN 2017 bekannte Möglichkeit, die Gasfreiheitsbescheinigung durch eine behördliche Genehmigung zu ersetzen, soll auch für Tankschiffe erhalten bleiben.

14. In Änderungsvorschlag zu Absatz 9.1.0.52.1 ADN den Buchstaben b) wie folgt fassen:

„b) tragbare Telefone, fest installierte Telefonanlagen sowie stationäre Computer und tragbare Rechner in den Wohnungen und im Steuerhaus;“.

Begründung:

Die genannten Geräte sind entweder im Steuerhaus in Verwendung als Bordcomputer z.B. im Ladungsrechnersystem oder werden wie tragbare Telefone von der Schiffsmannschaft für betriebliche oder persönliche Zwecke verwendet. Auch für diese Geräte ist die Anforderung Typ „begrenzte Explosionsgefahr“ unverhältnismäßig.

15. Im Änderungsvorschlag zu den Absätzen 9.3.2.21.1 f) und 9.3.2.21.1 f) ADN den zweiten Verweis auf „9.3.2.21.1“ ersetzen durch „9.3.3.21.1“.

Begründung:

Die Bestimmung gilt auch für Schiffe des Typs N.

16. Im Änderungsvorschlag zu Absatz 9.3.2.22.4 b) ADN den zweiten Spiegelstrich entfernen. Den Satzanfang in Buchstabe e) wie folgt fassen: „e) Die in c) genannten autonomen Schutzsysteme [...]“.

Begründung:

Diese Anforderung ist bereits in der Begriffsbestimmung enthalten.

Hinweis: in der deutschen Fassung des Dokumentes 2018/11 „autonome Schutzsysteme“ im Plural, in der englischen Fassung des Dokumentes 2018/11 „autonomous protection system“ im Singular.

17. In dem Änderungsvorschlag zu Absatz 9.3.2.22.4 a) ADN im 2. Spiegelstrich die Worte „der Absperrarmatur“ streichen.
18. In dem Änderungsvorschlag zu Absatz 9.3.3.22.4 b) ADN die Worte „der Absperrarmatur“ streichen.

Begründung zu 16. und 17.:

Die genannte „Absperrvorrichtung“ ist kein zusätzliches Bauteil, sondern meint die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen selbst.

II. Umsetzbarkeit

19. Keine der vorgeschlagenen Änderungen erfordert zusätzliche Investitionen in den Schiffbau oder Änderungen in den Beförderungsabläufen. Eventuelle Mehrkosten bei Schutzhandschuhen, Schutzschuhen oder Schutzstiefeln sind durch den Erfolg beim Explosionsschutz und den besseren Schutz des Personals an Bord gerechtfertigt. Das in Nr. 13 eingeführte Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde entspricht der heutigen Rechtslage.
